

Aktenzeichen: 4 AZN 208/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 14. Juni 1989
- 4 AZN 208/89 -

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 26. Oktober 1988
- 33 Ca 47/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Januar 1989
Berlin - 7 Sa 110/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a
VergGr. I (ständiger Vertreter des leitenden Arztes)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung als ständiger Vertreter des leitenden
Arztes in Universitätsklinik; Vertretung Klinik und in
Lehre und Forschung; Begriff der Abteilung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 208/89

7 Sa 110/88 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Juni
1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter
Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter
Wiese und Schmalz beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. Januar 1989 - 7 Sa 110/88 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers.

Der Kläger macht geltend, daß seine Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. I Fallgruppe 4 in Verbindung mit der Protokollnotiz Nr. 3, Teil I der Anlage 1 a zum BAT erfülle, weil er ständiger Vertreter des leitenden Arztes in der Gesamtheit der Dienstaufgaben sei. Der Kläger hat entsprechende Vergütung seit dem 1. Dezember 1986 begehrt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die tariflichen Anforderungen der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe nicht erfüllt seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist. Da der Kläger die unterlassene Zulassung der Revision im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG rügt, bedarf es der Darlegung, welche fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat, und daß diese fehlerhaft oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben worden ist. Ferner muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (BAGE 32, 203, 205; 228, 229 = AP Nr. 1 und 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

An diesen gesetzlichen Erfordernissen einer Beschwerdebe-
gründung fehlt es vorliegend. Der Kläger legt nämlich nicht hin-
reichend dar, daß die Klärung der für die Entscheidung des
Rechtsstreits in der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Zweitbe-
gründung maßgeblichen Frage, ob der Kläger ständiger Vertreter
innerhalb einer Abteilung (Klinik) im Sinne der Protokollnotiz
Nr. 3 sei, grundsätzliche Bedeutung hat. Das Arbeitsgericht und
ihm folgend das Landesarbeitsgericht haben insoweit ihre Ent-
scheidung mit dem organisatorischen Aufbau des Universitäts-
klinikums Steglitz der Beklagten und damit im wesentlichen ein-



zelfallbezogen, begründet. Der Kläger wirft zwar in seiner Beschwerdebegründung die Frage auf, welche tarifrechtlichen Folgerungen sich bei gleichartigen Organisationsformen in anderen Universitätskliniken ergeben könnten. Diese bloße Möglichkeit, daß die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Beurteilung sich bei Vorhandensein gleichartiger Sachverhalte auf deren Beurteilung auswirken könnte, reicht zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht aus (vgl. BAG Beschluß vom 24. Mär 1987 - 4 AZR 725/86 - AP Nr. 31 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann	Dr. Etzel	Dr. Freitag
Schmalz		Wiese

